

# Anwendung der Mitteilungsverordnungen

Konzept zur systematischen Umsetzung der  
Mitteilungsverordnungen in Fachapplikationen

Autor Nicolai Ehrenreich  
Version: 0.34  
Datum: 13.07.2022  
Status: veröffentlicht

## Dokumenthistorie

Version	Datum	Kommentar	Autor
0.1	31.08.2021	Dokument erstellt	N. Ehrenreich
0.2	04.10.2021	Rückmeldungen von W. Weiler und Chr. Aebi eingearbeitet	N. Ehrenreich
0.3	24.10.2021	Fallbeispiel nach Rückmeldung von Chr. Aebi geändert	N. Ehrenreich
0.32	02.04.2022	Rückmeldungen nach Feedbackrunde eingearbeitet	N. Ehrenreich
0.33	11.05.2022	Rückmeldungen von J. Piesbergen eingearbeitet	N. Ehrenreich
0.34	13.07.2022	Abschlusskorrekturen aufgrund Feedback	J. Piesbergen

Hinweis: Im vorliegenden Dokument werden aus Lesbarkeitsgründen ausschliesslich weibliche Formen verwendet. Männliche Formen sind immer enthalten und mitgemeint.

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort .....	7
2	Zusammenfassung .....	9
3	Paradigmen .....	10
3.1	Rechtliche Vorgaben .....	10
3.2	Codes zur Abbildung von Tatbeständen .....	10
3.3	Mitteilung an Behörden .....	10
4	Problemstellung .....	11
5	Mitteilungsregeln und Kriterien .....	12
5.1	Referenzierung von Kriterien.....	13
5.2	Kategorien von Regelkriterien .....	15
5.3	Referenzierung von Regeln.....	20
5.4	Zeitliche Gültigkeit von Regeln.....	21
6	Fristberechnung von Rechtsmittelfristen .....	23
7	Methoden der Rechtskraftermittlung und -setzung.....	24
8	Identifikation und Auslösung von Mitteilungen, Kontrolle und Visierung.....	25
9	Mitteilungs-Workflow.....	27
9.1	Zustellung der Qualifikation und Frist für Rechtsmittel.....	28
9.2	Prüfung des Fristablaufs und Setzen der rechtlichen Gültigkeit.....	28
9.3	Anwendung der Mitteilungsregeln und Auslösung der Mitteilung.....	29
9.4	Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit der Mitteilungsregeln .....	30
10	Selektion des Mitteilungsinhaltes.....	30
11	Anwendungsbeispiel einer Mitteilungsregel.....	31
11.1	Mitteilungsszenario.....	31
11.2	Anforderungen an die Konfiguration.....	32
11.3	Anwendung der Mitteilungsregel auf das Szenario .....	33
12	Stärken und Schwächen.....	35
12.1	Stärken.....	35
12.1.1	Schnellerer Versand von Mitteilungen resp. Bereitstellung der Adressaten für Mitteilungen .....	35
12.1.2	Weniger Fehler beim Versand von Mitteilungen .....	35
12.1.3	Unterstützung von mehreren Regel-Versionen .....	35
12.1.4	Unterstützung von beliebigen Kommunikationskanälen.....	35
12.1.5	Unterstützung beliebiger Rechtsgrundlagen .....	35

12.1.6	Erkennen von erneuter Widerhandlung.....	35
12.1.7	Rückverfolgbarkeit der Meldepflicht .....	35
12.1.8	Unterschiedliche Behandlung von Massen- und Individualgeschäft .....	36
12.2	Schwächen.....	36
12.2.1	Hohe Anforderungen an Geschäftsverwaltung .....	36
12.2.2	Hoher initialer Aufwand für Erstellung von Regeln.....	36
12.2.3	Anforderungen an Systembewirtschaftung steigen.....	36
12.2.4	Fehlerhafte Konfiguration .....	36
12.2.5	Berücksichtigung von Todesfällen.....	36
12.2.6	Mutation Wohnadresse .....	37
12.2.7	Minderjährige werden bis zum Empfang volljährig.....	37
12.2.8	Potential für Performanz-Einbussen.....	37
13	Ausblick .....	37
15	Anhang .....	39
1.	Anhang: Fristen.....	40
2.	Anhang: Befragte Behörden.....	44
3.	Anhang: Reviewende Behörden.....	45

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Verwaltung von Regeln ..... 14  
 Abbildung 2: Referenzierung von Regeln ..... 20  
 Abbildung 3: Einfluss von Daten auf die Ausführbarkeit von Regeln ..... 23  
 Abbildung 4: Bedingungen für eine Mitteilung bei qualifizierter Person mit erhöhtem Schutzbedarf ..... 27  
 Abbildung 5: Zustellung der Qualifikation und Frist für Rechtsmittel ..... 28  
 Abbildung 6: Prüfen des Fristablaufs und Setzen der rechtlichen Gültigkeit ..... 29  
 Abbildung 7: Anwenden der Mitteilungsregeln und Auslösung der Mitteilung ..... 30  
 Abbildung 8: Berechnung des Ausführungsdatums der Rechtskraftsetzung ..... 41  
 Abbildung 9: Optionen des Setzens des Rechtskraftdatums ..... 43

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Kategorien von Regelkriterien ..... 19  
 Tabelle 2: Typen von Daten ..... 22  
 Tabelle 3: Szenarios und Regeln eines Beispiels ..... 34

## 1 Vorwort

Strafverfolgungsbehörden und Gerichte haben die von ihnen erlassenen Entscheide auf Grund strafprozessualer Vorgaben verschiedenen Adressaten zuzustellen, vorab den Parteien. Darüber hinaus bestehen jedoch weitere rechtliche Verpflichtungen, solche Entscheide auch Behörden mitzuteilen, damit diese ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können und es diesen mithin auch ermöglicht, Rechtsmittel gegen kantonale Entscheide zu ergreifen.

Die bundesrechtliche Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide vom 10. November 2004 (SR 312.3) regelt diese Zustellungsadressaten detailliert und wird regelmässig angepasst. Adressaten dieser Verordnung sind kantonale Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, welche gestützt auf diese Verordnung ihre Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse mitzuteilen haben.

Um eine zeitgerechte, kontinuierliche und möglichst fehlerfreie Kommunikation dieser Entscheide an die zuständigen Behörden sicherzustellen, bringt eine basierend auf den entsprechenden Straftatbeständen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Nebenstrafgesetzgebung des Bundes sowie allenfalls weiterer kantonaler Grundlagen erfolgende automatisierte Generierung der korrekten Zustellungsadressaten mehr Rechtssicherheit und führt zu einem Effizienzgewinn gegenüber der manuellen Vorgehensweise.

Das vorliegende Konzept zur "Anwendung der Mitteilungsverordnungen" wurde von der Programmleitung HIS im Rahmen der Strategie der Digitalisierung der Akten und Arbeitsabläufe im Strafverfahren in Auftrag gegeben. Das HIS-Programm hat im Zuge der gesamtschweizerischen Bemühungen zur digitalen Transformation der Strafjustizbehörden der Kantone und des Bundes bereits verschiedene Vorhaben gestartet, so das gemeinsam mit dem Programm zur Harmonisierung der Polizeiiinformatik<sup>1</sup> lancierte Vorhaben "Sicap" (ehem. "Vorgangsbearbeitung") u.a. zur Weiterentwicklung des Standards eCH-0051 und das Projekt "Justitia 4.0", welches zusammen mit den Gerichten langfristig die Abwicklung des gesamten Rechtsverkehrs mit elektronischen Mitteln und einer vollständigen digitalen Aktenführung zum Ziel hat.

---

<sup>1</sup> heute PTI

Dieses Konzept soll bereits heute die Grundlage für eine Steigerung der Effizienz und Rechtssicherheit durch Automatisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungsempfänger gemäss Mitteilungsverordnung und anderweitig bestehender kantonaler Grundlagen geschaffen werden. Den Anbieterinnen bestehender Geschäftsverwaltungsapplikationen wird damit die Möglichkeit der funktionalen Erweiterung der Software aufgezeigt.

Die HIS-Verantwortlichen sind bestrebt und unterstützen eine rasche Aufnahme und Umsetzung solcher Effizienzvorhaben, welche die Behörden in ihrem täglichen Geschäft unterstützen. Damit können bereits erste zielführende Schritte in Richtung digitale Transformation konkret umgesetzt werden.

Dr. iur. Christian Aebi, Leitender Oberstaatsanwalt, Kanton Zug und stv. Vorsitzender der Programmleitung HIS

## 2 Zusammenfassung

Aktuelle Vorgangsverwaltungslösungen bieten diverse Mechanismen zur Ermittlung von Empfängern von Mitteilungen an, wobei diese auf den konfigurierten Adressen der Beteiligten basieren. Eine inhaltsbezogene Ermittlung von Empfängern erfolgt nicht systemgestützt und muss durch den Fallbearbeiter erfolgen. Weiter werden Dokumentinhalte zur Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben oft manuell ermittelt und anschliessend geschwärzt oder anonymisiert.

Die vorliegende Konzeption zeigt auf, wie basierend auf einem umfangreichen Regelwerk inhaltsbezogene Empfänger ermittelt und Aspekte von besonders schützenswerten Personenangaben berücksichtigt werden können. Dabei trägt die Konzeption dazu bei, dass auch nach der Erstellung von Dokumenten ein System auf Änderungen der Empfängerlisten oder Adressänderungen hinweisen kann, sodass eine häufige Fehlerquelle beseitigt und der Fallbearbeiter in seiner Arbeit entlastet wird.

Die Konzeption baut auf der Verwendung von Codes auf, lässt aber die Art der Codes offen. So können in einer Behörde VOSTRA-Codes, in einer anderen wiederum RIPOL-Codes verwendet werden.

Die Art und Weise, wie zukünftige Systeme den Fallbearbeitern beim Mitteilungsversand helfen, ist offen. Die Möglichkeiten reichen vom Aufzeigen der Meldepflicht, der automatischen Erstellung von Vorschlägen von Empfängerlisten, die manuell übernommen werden müssen, bis hin zu einer vollständigen Automatisierung des Mitteilungsversandes. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die jeweils gültige Rechtsprechung auf Bundes- und Kantonebene im System abgebildet wird, was eine stete Aufgabe für eine Behörde darstellt.

### 3 Paradigmen

#### 3.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäss Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide<sup>2</sup> müssen sämtliche Urteile (inkl. Strafbefehle), Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsverfügungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>3</sup> und der Nebenstrafgesetzgebung des Bundes (z.B. BetmG, UWG) an definierte Behörden mitgeteilt werden. Zusätzliche Bestimmungen werden auf Ebene Kanton und Gemeinde definiert<sup>4</sup>.

#### 3.2 Codes zur Abbildung von Tatbeständen

Für den medienbruchfreien und durchgängig elektronischen Austausch von Justizakten sind einheitliche Codes zur Abbildung von Tatbeständen eine Voraussetzung. Seit dem Abschluss des Projektes «Harmonisierung Codetables Tatbestände» (HCT) liegt für jeden Tatbestand ein einheitlicher Code vor. Die Codetabelle wird für die Justizbehörden über VOSTRA durch das Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich können Tatbestände durch beliebige Codes abgebildet werden.

#### 3.3 Mitteilung an Behörden

Aktuell ist die Mitteilung von Entscheiden sehr häufig ein manueller Prozess und erfolgt mit Medienbrüchen. So werden beispielsweise im Kanton Zug (Staatsanwaltschaft) Entscheide aus der Vorgangsverwaltung ausgedruckt und per Post dem Empfänger zugestellt. Der Auslöser für die Mitteilung eines Entscheids wird aufgrund der Codes getroffen. Eine Systemunterstützung bei der Auswahl besteht nicht. Daher ist das Vorgehen fehleranfällig. Im Kanton St. Gallen erfolgt ein System-Vorschlag für den Verteiler bei der Erstellung des Entscheides (Aufgrund der Konfiguration: Anhand von Rollen der Beteiligten, der mit dem Entscheid verknüpften Delikten, ausgesprochenen Sanktionen, Nationalität der beschuldigten Person etc.). Der Verteiler kann in der Fachapplikation vor der Erstellung des Word-Dokumentes angepasst werden, wird aber meist erst im Dokument vom Sachbearbeiter sowie der Vorkontrolle überprüft resp. angepasst. Teilweise wird die Anzahl benötigter Entscheide direkt nach der Fertigstellung des (Original-)Entscheides erstellt (Doppel/Kopien). Teilweise werden diese erst vor dem Versand erstellt (Kopien). Identisch ist, dass vor dem Versand in der Fachapplikation Nachschau gehalten wird, ob ein Rechtsmittel eingetragen ist, und/oder ob die Rechtskraft eingetragen ist.

---

<sup>2</sup> Vom 10. November 2004 (Stand am 1. Dezember 2021); SR 312.3

<sup>3</sup> SR 311.0

<sup>4</sup> Weitere Rechtsgebiete, auch im Zivil- und Verwaltungsrecht etc. sind denkbar.

## 4 Problemstellung

Entscheide respektive Qualifikationen der Justiz und der Verwaltung müssen bestimmten Behörden oder Dritten, z.B. Versicherungen, mitgeteilt werden. Welche Kriterien die Qualifikationen erfüllen müssen, der Zeitpunkt der Mitteilung sowie der Kreis der Empfänger können dabei in vielen Fällen durch präzise beschreibbare, aber komplizierte Regeln definiert und somit grundsätzlich automatisch bestimmt werden. Eine automatische Bestimmung der Mitteilungen bietet dabei gegenüber einer manuellen Bestimmung folgende Vorteile:

- Eine automatische, systembasierte Anwendung von Mitteilungsregeln ist schneller als eine manuelle Bestimmung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn viele Mitteilungen erfolgen müssen, oder wenn die anzuwendenden Regeln aus vielen Kriterien bestehen und somit kompliziert sind.
- Eine automatische Anwendung von Regeln führt zu weniger fehlerhaften oder unvollständig ausgeführten Mitteilungen. Dies gilt wiederum für komplizierte Regeln. Systeme, auf welchen automatische Zustellungen basieren, können präzise formulierte Regeln potenziell fehlerfrei und schnell anwenden.

Eine automatische Identifikation von Mitteilungs-Adressaten<sup>5</sup> und durch Systeme unterstützte Mitteilungsprozesse haben somit das Potential, die Mitteilungen zu beschleunigen und die Anzahl fehlerhafter Mitteilungen zu verringern. Mögliche Fehler können dabei unterschiedlicher Natur sein:

- Eine rechtlich notwendige Mitteilung erfolgt nicht oder nicht zum korrekten Zeitpunkt.
- Die Adressaten sind nicht vollständig und repräsentieren nicht die gültigen rechtlichen Grundlagen.
- Der Inhalt der Mitteilung entspricht nicht den gültigen Regulierungen und verletzt beispielsweise Bestimmungen des Datenschutzes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene oder (Noch)Ehepartner.
- Regelkriterien, welche eine Mitteilung erfordern oder verhindern, basieren auf Daten, die nicht verfügbar sind. Bei einer manuellen Überprüfung der Regeln wird dieser Zustand nicht erkannt, und eine Mitteilung wird fehlgeleitet. Beispiele sind ein nicht erfasstes Geburtsdatum, eine fehlende rechtlich gültige Meldeadresse oder eine nicht erfasste Staatsangehörigkeit.

Mitteilungsfehler können schwerwiegende Konsequenzen für Betroffene nach sich ziehen und das Vertrauen in die Behörden beschädigen.

---

<sup>5</sup> Z.B. Verfahrensbeteiligte, Versicherungen etc.

Eine automatisierte Interpretation und Anwendung der Mitteilungsregeln kann dazu beitragen, die Anzahl und den Schweregrad von Fehlern zu minimieren, die Geschwindigkeit und Effizienz des rechtlich notwendigen Informationsflusses zu erhöhen und somit dessen Qualität zu verbessern. Eine systembasierte Abbildung von Regeln führt schliesslich dazu, dass die Gründe rechtlich relevanter Mitteilungen transparent und nachvollziehbar sind: Transparenz und Nachvollziehbarkeit bilden dabei ein Fundament für das Vertrauen in die Arbeit der Behörden.

Weiter bestehen Abhängigkeiten im Prozess zur Erstellung von Dokumenten. Wird beim Schreiben des Entscheides auf eine andere Sanktion gewechselt (Erkenntnis aus der Begründung) oder sonst etwas geändert, kann dies einen Einfluss auf den Verteiler haben. Bspw. kann zusätzlich eine Bewährungshilfe hinzukommen, eine anfänglich bedingte Freiheitsstrafe neu teilbedingt sein, oder eine Busse über CHF 5'000 verfügt werden etc<sup>6</sup>.

Auch kann es zu Unterschieden kommen, wenn das Dokument erstellt ist und anschliessend im System eine Mutation erfolgt, wie z.B. die Änderung der Wohnadresse der beschuldigten Person. Der digitale Versand oder ein zu diesem Zeitpunkt erstellter Papier-Versand erfolgt nun an die aktuelle Adresse, obwohl im Dokument noch die alte Adresse steht.

## 5 Mitteilungsregeln und Kriterien

Die Qualität des Informationsflusses ist direkt davon abhängig, dass die Mitteilungsregeln vollständig und korrekt definiert werden können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich Mitteilungsregeln aus diversen Kriterien unterschiedlicher Natur zusammensetzen: aus den rechtlichen Bestimmungen, beispielsweise den Delikten – der Qualifikation, aus der Art und dem Umfang der Qualifikation, beispielsweise des Typs der Strafe und dem Strafmass – oder dem Zeitpunkt des Ereignisses oder der Tat, auf welche sich die Qualifikation bezieht.

Regeln ändern sich zudem im Laufe der Zeit entlang den sich ändernden rechtlichen Bestimmungen. Schliesslich kann zu einem bestimmten Zeitpunkt mehr als eine Generation derselben Regel gültig sein, je nachdem, wann das Ereignis stattgefunden hat, und wann eine neue Regel-Generation die vorher gültige Generation ablöst.

Nicht alle der im Folgenden aufgezählten Kriterien-Typen sind für alle Regeln relevant. Die aufgezählten Kriterien müssen jedoch in ihrer jeweiligen Ausgestaltung alle für eine

---

<sup>6</sup> Von manchen Behörden wird dies als Schwäche von bestehenden Fallbewirtschaftungslösungen gesehen

Mitteilung bestimmenden aktuellen Faktoren abdecken können. Zudem muss die Konzeption der Regelkriterien darauf ausgelegt sein, dass sich die bestimmenden Faktoren ändern und zukünftig neue Kriterien-Kategorien hinzugefügt werden.

Damit auch kurzfristig neue Mitteilungsbedingungen gut abgebildet werden können, müssen Regeln konfigurierbar sein. Ein System für regelbasierte Mitteilungen gibt dabei nur die Kriterien-Kategorien vor. Erst bei der Definition einer spezifischen Regel werden die Kategorien mit den individuell gültigen Kriterien angereichert.

## 5.1 Referenzierung von Kriterien

Bei Anwendung einer Mitteilungsregel muss jede einzelne Regel zuverlässig auf die entsprechenden Bewegtdaten des Systems, die Geschäfts- und Personendaten und als Kombination schliesslich die Qualifikationen, referenzieren können:

- Auf die Anzeigen und Delikte sowie weiteren rechtlichen Bestimmungen, welche zu einer Mitteilung führen sollen
- Auf die Datumswerte wie beispielsweise ein Geburtsdatum der beschuldigten oder qualifizierten Person sowie das zugrundeliegende Ereignis- oder Deliktdatum
- Auf den Typ der Qualifikation, des Entscheids oder Urteils
- Auf den Typ und den Umfang der Sanktion, beispielsweise die Strafe und das Strafmass

Damit ein System eine zuverlässige Referenzierung auf die Bewegtdaten gewährleisten kann, müssen die Regelkriterien in Form von Codes, im Format von Datums- oder Zahlenfeldern oder spezifischen Ausdrücken oder *regular expressions* wie beispielsweise dem Format einer Email-Adresse definiert werden. Das System muss zudem gewährleisten, dass die korrespondierenden Codes, Datums- und Zahlenfelder sowie Ausdrücke<sup>7</sup> bei der Bewirtschaftung der Bewegtdaten verwendet werden. Durch die Integrität und Konsistenz der Codes und Formate sowohl bei der Regeldefinition als auch bei der Bewirtschaftung der Bewegtdaten kann das System eine Mitteilungsregel zuverlässig und selbständig – ohne Eingriff durch den Anwender – identifizieren. Folglich kann das System selbständig die Mitteilung einer Qualifikation respektive eines Entscheids oder Urteils vorschlagen oder zusätzlich auch auslösen, sobald alle Kriterien einer der Qualifikation zugewiesenen Regel erfüllt sind.

Die Konfiguration der Regelkriterien und die Erfassung der Bewegtdaten greifen dabei auf denselben Codestamm, dieselben Formate und dieselben Ausdrücke zu. Dies gewährleistet,

---

<sup>7</sup> Regular Expressions

dass die Regeldefinitionen jederzeit konsistent mit den Bewegtdaten sind und eine zuverlässige Identifikation ermöglichen, wie die Abbildung 1 zeigt:

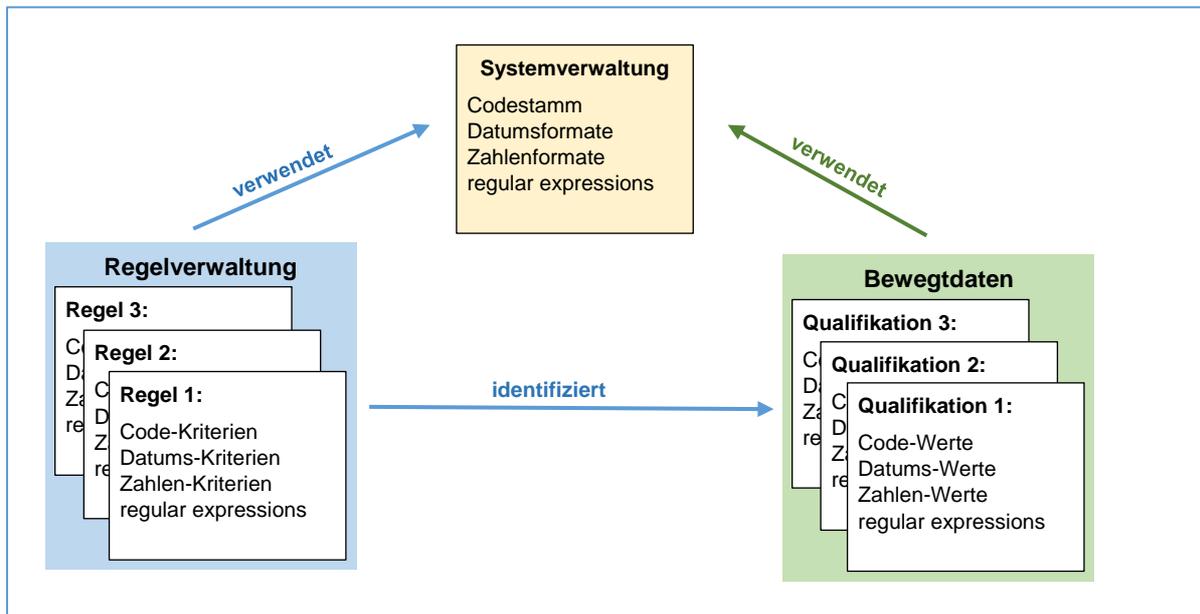


Abbildung 1: Verwaltung von Regeln

### 5.2 Kategorien von Regelkriterien

Die Summe der Kriterien einer Regel bestimmen, ob eine Mitteilung erfolgen muss. Die Kriterien sind dabei in die in Tabelle 1 ausgeführten Kriterien eingeteilt, die auf einer Regel definiert werden können.

Nr.	Kriterienkategorie	Beschreibung	Beispiel
K-1	Delikte und weitere rechtliche Bestimmungen	Eines oder mehrere Delikte oder weitere rechtliche Bestimmungen (Artikel etc.) können in Form eines Codes zugewiesen werden. Optional können Delikte oder weitere rechtliche Bestimmungen gruppiert werden. Nur falls die ganze Gruppe erfasst ist, gilt das Kriterium als erfüllt.	DeliktCode = StGB.139.2
K-2	Art der Strafe, Sanktion oder Massnahme	Die Art der Strafe, Sanktion oder Massnahme kann in Form eines Codes der Regel zugewiesen werden. Beispiele sind: Code einer Freiheitsstrafe, Ausprägung (bedingt, teilbedingt, unbedingt), Dauer einer Massnahme in Jahren, Monaten oder Wochen.	StrafCode = 002 (Freiheitsstrafe) StrafAusprägung = 001(unbedingt)
K-3	Höhe oder Dauer der Strafe, Sanktion oder Massnahme	Die Höhe oder Dauer einer Strafe, Sanktion oder Massnahme wird als Ganzzahl erfasst, wobei das entsprechende Kriterium die Bedeutung der Ganzzahl kennt: Höhe der Strafe oder Sanktion in Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen, Dauer einer Massnahme in Jahren, Monaten oder Wochen oder Bewährungshilfe (auch ohne Dauer).	StrafMassJahre = 0 StrafMassMonate = 6 StrafMassWochen = 0 StrafMassTage = 0

<p><b>K-4</b></p>	<p>Eigenschaften der Person, welche die Strafe, Sanktion oder Massnahme betreffen</p>	<p>Das Geburtsdatum der Person wird als Datumswert erfasst. Nur ein vollständig erfasstes Geburtsdatum gewährleistet die Unterscheidung, ob eine Person zum relevanten Zeitpunkt (in der Regel handelt es sich um das Ereignis- oder Begehungsdatum) noch ein Kind, ein Jugendlicher oder ein junger Erwachsener ist.</p>	<p>Geburtsdatum = 01.01.1970 Aufenthaltsbewilligung = C (Niederlassung) Staatsbürgerschaft = DE</p>
<p><b>K-5</b></p>	<p>Alterskategorien der qualifizierten Personen</p>	<p>Aus Sicht der Mitteilungsregel muss unterscheidbar sein, für welche Alterskategorien der qualifizierten Personen eine Mitteilung erfolgen soll. Optional kann die entsprechende Information bereits auf der Art der Strafe, Sanktion oder Massnahme hinterlegt sein, welche bereits der Regel zugewiesen ist. Als Alternative oder Zusatz ermöglicht die Alterskategorie als Regel-Kriterium die Unterscheidung der Mitteilungsadressaten abhängig vom Alter: bei Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen können unterschiedliche Behörden für den Vollzug oder die Begleitung der Strafen, Sanktionen oder Massnahmen zuständig sein. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn es sich um diese Art der Strafe, Sanktion oder Massnahme handelt. Folgende Alterskategorien sind als Kriterium erfassbar, wobei mehrere Kategorien kombiniert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder</li> <li>- Jugendliche</li> <li>- Junge Erwachsene</li> <li>- Erwachsene</li> </ul>	<p>Alterskategorie = 004 (Erwachsene)</p>

<p><b>K-6</b></p>	<p>Eigenschaften der offiziellen Wohnadresse der betroffenen Person</p>	<p>Die offizielle Wohn- respektive Meldeadresse der von der Strafe, Sanktion oder Massnahme betroffenen Person muss von der Zustelladresse der Post unterschieden werden. Für die Berücksichtigung von Feiertagen zur Fristberechnung und für die Anwendbarkeit rechtlicher Bestimmungen<sup>8</sup> auf den Ebenen des Kantons und der Gemeinde gilt immer die offizielle Wohnadresse, bei welcher die betroffene Person gemeldet ist. Die zuständige Gemeinde kann dabei nicht zuverlässig aus der Postadresse abgeleitet werden, da der Postleitzahlen-Stamm nicht in jedem Fall mit der Aufteilung in politische Gemeinden übereinstimmt. Deshalb muss die offizielle Meldeadresse, die gleichzeitig eine Postadresse sein kann, die Zugehörigkeit zur Gemeinde in Form eines Codes – beispielsweise aus dem Gemeindestamm des zentralen Strafregisters VOSTRA – aufweisen.</p>	<p>MeldeadressePLZ = 8001                  MeldeadresseStrasse = Bahnhofstrasse                  MeldeadresseStrassennummer = 1                  MeldeadresseGemeindenummer = 261</p>
<p><b>K-7</b></p>	<p>Eigenschaften der Regel</p>	<p>Die Regel weist eine Gültigkeit in Form von zwei Datumsfeldern auf: «gültig von» respektive «gültig bis». Falls die «Gültigkeit bis» nicht befüllt ist, ist die Regel bis auf weiteres gültig, nämlich, bis ein Ablaufdatum gesetzt ist und dieses kleiner ist als das relevante Datum des Ereignisses oder der Tat, auf welches sich die Qualifikation bezieht.</p>	<p>GültigVon = 01.01.2018                  GültigBis = 31.12.2022</p>

<sup>8</sup> Neben der Strafprozessordnung sind auch andere Grundlagen denkbar

<p><b>K-8</b></p>	<p>Eigenschaften der Qualifikation, des Entscheids oder Urteils</p>	<p>Auf der Regel sind die Qualifikations-, Entscheid- oder Urteilstypen in Form von Codes hinterlegt. Die Regel greift ausschliesslich bei hinterlegten Typen. Falls die Qualifikations-Typen ihrerseits in Kategorien zusammengefasst sind (beispielsweise bei einer grossen Anzahl von Typen), kann auch die Kategorie hinterlegt werden: optional mit Einschluss oder Ausschluss zusätzlicher spezifischer Typen.</p>	<p>QualifikationsTyp = 002 (Begründetes Urteil)</p>
<p><b>K-9</b></p>	<p>Eigenschaften der Empfänger der Mitteilung</p>	<p>Auf der Regel sind die Empfänger-Typen der Mitteilung als Referenz auf die Mitteilungsempfänger gesetzt. Hier stellt sich das Problem, dass u.U. viele Mitteilungsempfänger desselben Typs möglich sind. Ein Beispiel sind die kantonalen Migrationsämter oder die zuständigen Gemeindebehörden, welche abhängig von der offiziellen Meldeadresse der betroffenen Person der Qualifikation zuständig sind. Um zu verhindern, dass auf einer Regel eine grosse Zahl von Mitteilungsempfängern direkt hinterlegt werden müssen, kann die Referenz zweistufig erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der Regel ist der Empfänger-Typ hinterlegt (ein Behörden-Typ).</li> <li>- Auf der spezifischen Behörde der Stammdaten (beispielsweise des Personenstamms) ist derselbe Empfänger-Typ hinterlegt.</li> <li>- Die spezifische Behörde der Stammdaten enthält zudem eine Zuweisung zur politischen Gemeinde.</li> </ul>	<p>EmpfängerTyp = 001 (Migrationsamt)</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf dem spezifischen Empfänger-Typ (Code) ist hinterlegt, welche erhöhten Datenschutzanforderungen ein Empfänger erfüllt, beispielsweise:             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Einsicht in schützenswerte Adressdaten im Kontext von Kriseninterventionen</li> <li>o Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</li> </ul> </li> <li>- Die spezifische Behörde der Stammdaten enthält zudem eine Zuweisung zur politischen Gemeinde (Gemeindenummer des BFS).</li> </ul> <p>Das System stellt die Referenz dann selbständig über die gültige Meldeadresse der betroffenen Person her. Diese referenziert ebenfalls auf die Gemeindenummer (BFS) der politischen Gemeinde.</p>	
--	--	--	--

*Tabelle 1: Kategorien von Regelkriterien*

### 5.3 Referenzierung von Regeln

Um die Anwendbarkeit einer Mitteilungsregel für eine spezifische Qualifikation zuverlässig zu bestimmen und eine Mitteilung an die zuständigen Mitteilungsempfänger auszulösen, müssen die folgenden Verbindungen in Form von Code-Referenzen respektive Referenzen auf eindeutige Identifikatoren gesetzt und alle Verbindungen mittels Identifikatoren gemäss Abbildung 2 erfolgreich sein:

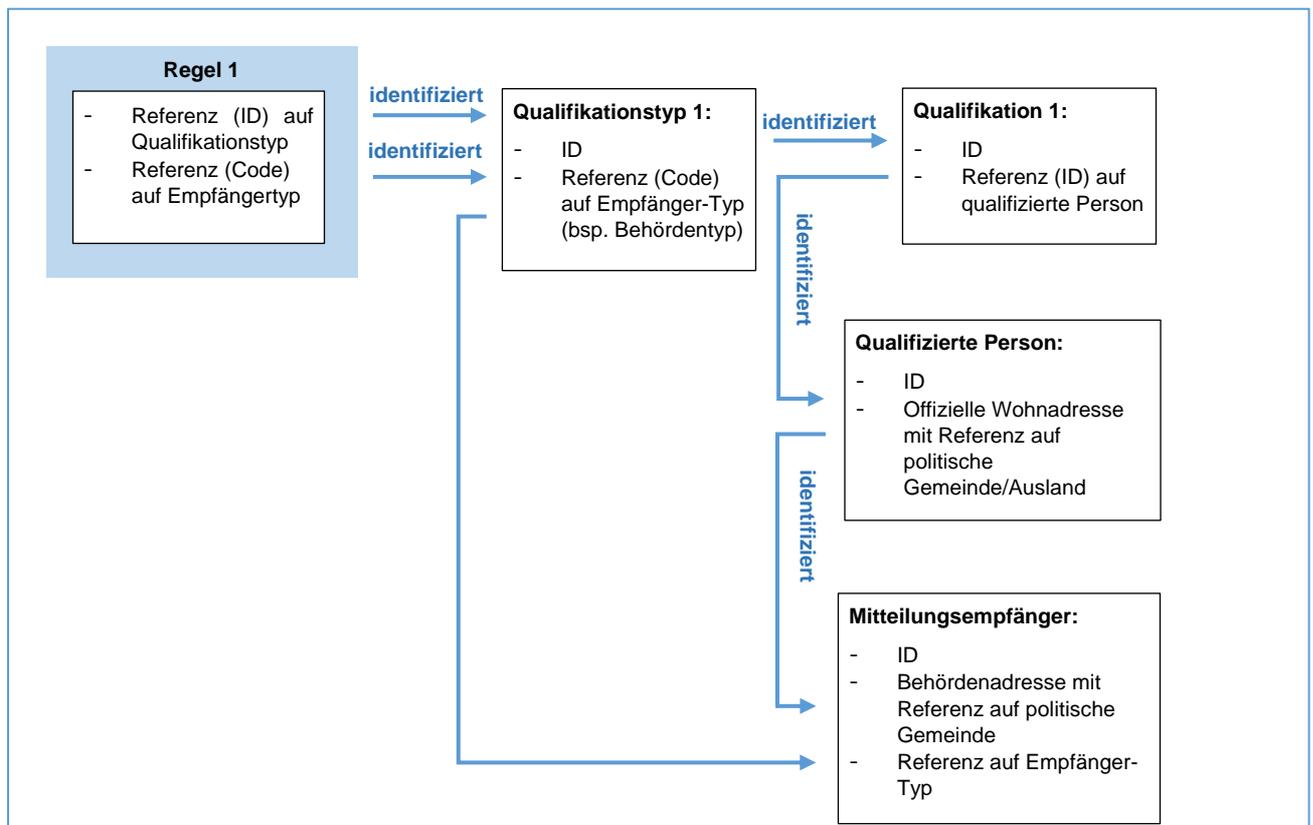


Abbildung 2: Referenzierung von Regeln

Im Kontext der Anwendung einer Mitteilungsregel müssen der Qualifikations- und der Empfänger-Typ als Codes in der Konfiguration gepflegt werden.

Bei der Anwendung einer Regel und der Identifikation der Mitteilungsempfänger ist die Referenz der offiziellen Wohnadresse mit der politischen Gemeinde aufgrund der grossen Anzahl möglicher qualifizierter Personen zentral<sup>9</sup>. Die Schweizerische Post stellt die Verknüpfung der Postadresse mit der politischen Gemeinde im Strassenverzeichnis mit Gemeindenummern zur Verfügung. Die Verknüpfung erfolgt dabei über Fremdschlüssel in

<sup>9</sup> Softwarelösungen müssen ein Set an vordefinierten Regeln anbieten

einer separaten Tabelle, welche die Schlüssel (ID) der einzelnen Adressen mit der BFS-Nummer der Gemeinden verbindet.<sup>10</sup>

## 5.4 Zeitliche Gültigkeit von Regeln

Mitteilungsregeln ändern sich entlang den Änderungen rechtlicher Bestimmungen. Ab einem bestimmten Zeitpunkt gelten neue rechtliche Bestimmungen. Dies bedeutet aber nicht, dass die bisher gültigen Regeln nicht mehr anwendbar sind. Zu einem bestimmten Datum der Zustellung ist es möglich, dass sowohl neu gültige Regeln als auch Regeln mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum gleichzeitig für Zustellungen ausgeführt werden müssen. Der Datumstyp der Anwendbarkeit einer Regel entscheidet darüber, ob eine Mitteilungsregel zum Zeitpunkt der Zustellung ausgeführt wird. Tabelle 2 zeigt unterschiedliche Typen von Daten.

Nr.	Datumstyp der Anwendbarkeit einer Regel	Beschreibung
D-1	Ereignisdatum	Das Ereignisdatum liegt innerhalb der Gültigkeitsperiode der Regel. Dabei spielt nicht zwingend eine Rolle, ob zum Zeitpunkt der Mitteilung die Gültigkeit der Regel bereits abgelaufen ist. Ein Beispiel eines Ereignisdatums ist das Datum, wann ein Delikt oder eine andere rechtliche Bestimmung übertreten worden ist.
D-2	Qualifikationsdatum	Das Ereignis- und das Qualifikationsdatum liegen innerhalb der Gültigkeitsperiode der Regel. Ein Beispiel dafür sind Qualifikationen respektive Entscheide, bei welchen ein eventuell eingereichtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung der Qualifikation beinhaltet.
D-3	Rechtskraftdatum	Das Ereignis- und das Rechtskraftdatum liegen innerhalb der Gültigkeitsperiode der Regel. Bei diesem Datumstyp der Anwendbarkeit müssen allfällige Rechtsmittel abgewartet werden, welche eine Mitteilung verhindern können. Erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, und nachdem kein aufschiebendes Rechtsmittel eingereicht worden ist, darf eine Mitteilung erfolgen.

<sup>10</sup> Schweizerische Post, *Anleitung Strassenverzeichnisse.pdf*, Januar 2021, heruntergeladen am 31.7.2021, URL: [https://www.post.ch/-/media/post/kundenadressen-pflegen/dokumente/anleitung-strassenverzeichnisse.pdf?vs=1&sc\\_lang=de&hash=9A00E3AA0406842DAC2710F2B2CBB945](https://www.post.ch/-/media/post/kundenadressen-pflegen/dokumente/anleitung-strassenverzeichnisse.pdf?vs=1&sc_lang=de&hash=9A00E3AA0406842DAC2710F2B2CBB945)

<p><b>D-4</b></p>	<p>Generelle Gültigkeit<sup>11</sup></p>	<p>Das Mitteilungsdatum selbst liegt innerhalb der Gültigkeitsperiode der Regel. Dieser Datumstyp kann beispielsweise dann angewendet werden, wenn eine neue rechtliche Bestimmung oder eine neue Interpretation unmittelbar mitteilungsrelevant ist. Ein Beispiel dafür ist ein juristischer Leitentscheid eines Gerichts oder gegebenenfalls auch einer Administrativbehörde, welche eine juristische Bestimmung neu interpretiert. Diese Interpretation kann dabei unmittelbar und rückwirkend auch für bereits rechtskräftige Qualifikationen gelten, und eine Mitteilung erforderlich machen oder diese verhindern.</p>
-------------------	--	--

*Tabelle 2: Typen von Daten*

Abbildung 3 stellt den Einfluss des gesetzten Anwendbarkeitsdatums der Regel<sup>12</sup> auf deren Ausführbarkeit zum Mitteilungsdatum einer spezifischen Qualifikation dar. Die Varianten unterscheiden sich dabei im Datumstyp der Anwendbarkeit sowie beim konfigurierten Startdatum der Regel-Gültigkeit. Die Illustration sagt nichts darüber aus, wann die spezifische Mitteilung schliesslich erfolgt, sondern nur, ab wann die entsprechende Regel grundsätzlich für die spezifische Mitteilung gültig ist, und ab wann eine Ausführung möglich wäre:

<sup>11</sup> Zu beachten ist, dass Entscheide des Bundesgerichts für alle Behörden gelten, Entscheide eines Kantonsgerichtes hingegen nur für Behörden desselben Kantons. Für die Behörden desselben Kantons sind diese aber bindend. Hier könnte eine zentral geführte Verteilerregel-Sammlung anstehen, resp. müsste in den Kantonen ergänzt werden können. Zudem müsste der Kanton "zentrale Regeln" ausser Kraft setzen können, wenn dies aufgrund einer "Kantonsvorgabe" nötig wäre. Die Sperre muss dauerhaft halten, auch bei Update der zentralen Regeln.

<sup>12</sup> Bei Delikten, die über einen Zeitraum begangen wurden (mehrere Einbruchdiebstähle etc.), können beide Regeltypen betroffen sein. Hier gilt meist eine Übergangsbestimmung oder generell Art. 2 Abs. 2 StGB - also das mildere Recht. Für diese Abbildung kann u.U. eine weitere Regel oder ein Konstrukt innerhalb der beiden Regeln nötig werden.

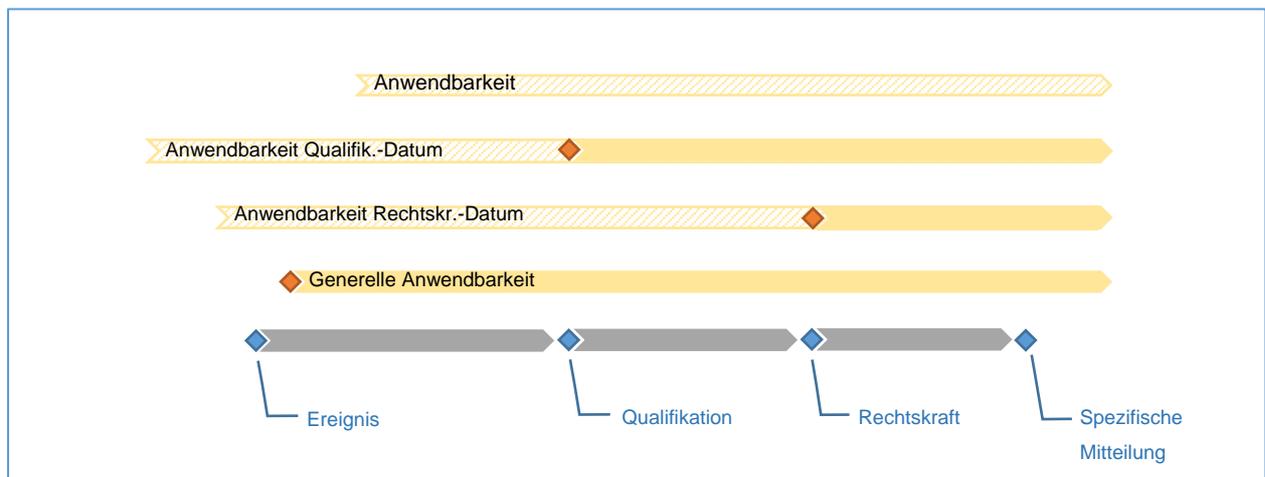


Abbildung 3: Einfluss von Daten auf die Ausführbarkeit von Regeln

**Legende:**

- ◆ Daten der spezifischen Mitteilung
- ▤ Phase der Regel, innerhalb welcher die Regel für die spezifische Mitteilung auf der Zeitachse nicht anwendbar ist
- ◆ Markiert den Beginn der Phase der Regel, innerhalb welcher die Regel für die spezifische Mitteilung anwendbar ist
- ▥ Phase der Regel, innerhalb welcher die Regel für die spezifische Mitteilung auf der Zeitachse anwendbar ist

## 6 Fristberechnung von Rechtsmittelfristen

Eine grosse Anzahl Mitteilungen darf erst dann erfolgen, wenn die in der Qualifikation ausgesprochene Strafe, Sanktion oder Massnahme rechtskräftig geworden ist. Die Rechtskraft kann erst dann erreicht werden, wenn alle Fristen für alle Personen oder Behörden abgelaufen sind, die zur Einreichung eines Rechtsmittels berechtigt sind. Falls keine berechtigte Person oder Behörde ein Rechtsmittel ergriffen hat, kann die Rechtskraft gesetzt werden.

Bei der Rechtskraftsetzung muss unterschieden werden, wann die Rechtskraft gesetzt werden kann, und welches Datum gesetzt wird.

Weitere Ausführungen zum Datum der Rechtskraftsetzung sowie der Definition des Rechtskraftdatums sind dem Anhang 1: Fristen zu entnehmen.

## 7 Methoden der Rechtskraftermittlung und -setzung

Ein System kann das Datum der Rechtskraft zuverlässig selbständig berechnen, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Fristdauer ist auf dem Qualifikationstyp definiert.
- Die Dauer der Zustellungsfristen (für die Qualifikation respektive das Rechtsmittel) sind auf dem Qualifikations-Typ definiert. Als Alternative wird der Zustellnachweis durch die Post verwendet, die das Empfangsdatum der Qualifikation mittels Schnittstelle zurückmeldet.

Als weitere Bedingung muss zusätzlich die Berechnung des Fristablaufs definiert sein. Wenn beispielsweise der Ablauf einer Rechtsmittelfrist auf ein Wochenende fällt, dann stehen der qualifizierten Person für das Rechtsmittel weniger Tage zur Verfügung, da am Wochenende ein Versand nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Ein anderes Beispiel sind definierte und rechtlich relevante Feiertage respektive Ferien von Behörden. Falls der Fristablauf in die Ferienzeit fällt, soll die entsprechende Rechtsmittelfrist ebenfalls verlängert werden. Als Grundregel gilt, dass der Fristablauf jeweils auf den ersten Arbeitstag nach dem Wochenende, nach einem rechtlich relevanten Feiertag oder nach rechtlich relevanten Ferien gesetzt wird. Folgende Bedingungen des Fristablaufs sind möglich:

- Der Fristablauf wird fix auf das berechnete Datum gesetzt. Keine zusätzliche Regel ist definiert. Auch ein Fristablauf am Wochenende oder an einem Feiertag ist möglich.
- Der Fristablauf berücksichtigt das Wochenende und gesetzliche Feiertage. Das Fristablaufdatum wird auf den nächsten Arbeitstag verlängert.
- Der Fristablauf berücksichtigt das Wochenende, gesetzliche Feiertage und Ferien von Behörden auf gemeindespezifischer, kantonaler oder nationaler Ebene.

Für die korrekte systembasierte Berechnung des Fristablaufs müssen die Feiertage und Ferien im System als Kalendereinträge zur Verfügung stehen. Dabei sind die Ebenen der nationalen, kantonalen und gemeindespezifischen Feiertage und Ferien zu unterscheiden.

### **Berücksichtigung von Feiertagen auf der Ebene der Gemeinden**

Sobald die Feiertage auf Gemeindeebene für die Berechnung des Fristablaufs berücksichtigt werden müssen, muss die offizielle Wohn- oder Meldeadresse der qualifizierten Person beigezogen werden. Die offizielle Adresse ist ebenfalls relevant bei kantonalen Feiertagen. Die Kantonszugehörigkeit einer Adresse kann direkt aus der Postadresse abgeleitet werden. Dies gilt aber nicht für die Gemeindezugehörigkeit. Der Ort der Postadresse muss nicht mit der Gemeinde übereinstimmen, weshalb die gültigen gemeindespezifischen Feiertage nicht aus der Postadresse ableitbar sind. Eine Lösung dafür bietet das angereicherte Strassenverzeichnis mit Gemeindenummern des BFS der Post. Bei Integration der Gemeindenummern in den Adressstamm ist für jede Postadresse der Schweiz und somit für

jede qualifizierte Person mit Adresse eindeutig ermittelbar, ob ein lokaler Feiertag beim Fristablauf zu berücksichtigen ist.

### **Ermitteln des Rechtskraftdatums**

Abhängig vom Qualifikationstyp des Entscheids, der Verfügung oder des Urteils kann das System das korrekte Rechtskraftdatum rückwirkend auf der Qualifikation setzen. Abhängig vom Datumstyp der Regel kann das System anschliessend ermitteln, ob eine Mitteilung erfolgen kann.

### **Automatisches Setzen der Rechtskraft**

Sobald die aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, kann ein System die Rechtskraft selbständig und zuverlässig ermitteln und setzen:

- Definition des Qualifikationstyps mit:
  - o Fristdauer
  - o Frist für die Postzustellungen der Qualifikation und der Rechtsmittel, oder Verwendung der Zustellnachweise der Post mittels Schnittstelle DataTransfer
  - o Bedingung des Fristablaufs mit Berücksichtigung von Wochenenden, Feiertagen und Ferien auf gemeindespezifischer, kantonaler und nationaler Ebene
- Verwaltung gemeindespezifischer, kantonaler und nationaler Ferien und Feiertage
- Verwendung eines Adressstamms mit Referenz der Postadressen auf die Gemeindefürnummern des BFS.

Eine automatisierte Setzung der Rechtskraft muss die Prozessintegration der Rechtskraft berücksichtigen.

## **8 Identifikation und Auslösung von Mitteilungen, Kontrolle und Visierung**

Abhängig vom Qualifikationstyp löst die Rechtskraftsetzung als nächsten Prozessschritt eine oder mehrere regelbasierte Mitteilungen aus. Grundsätzlich ist es dabei möglich, dass ein System die ermittelten Mitteilungen selbständig – im Rahmen einer Batchverarbeitung - ausführt. Allenfalls besteht aber der Bedarf, dass identifizierte Mitteilungen vorgängig kontrolliert und visiert werden, um beispielsweise die Übereinstimmung einer spezifischen Mitteilung mit den Anforderungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes<sup>13</sup> zu gewährleisten. Allenfalls befinden sich in der mitgeteilten Qualifikation Informationen, die vorgängig anonymisiert oder für die spezifische Mitteilung entfernt werden müssen:

- Informationen zu weiteren qualifizierten Personen (bei Qualifikation mehrerer Personen in einem Dokument)

---

<sup>13</sup> Datenschutz ist zentral, aber nicht Teil des vorliegenden Konzeptes.

- Anonymisierung von Adressen bei geheimen Aufenthaltsorten, beispielsweise im Kontext von Kriseninterventionen
- Informationen mit besonderem Schutzbedarf zu Kindern, Minderjährigen und jungen Erwachsenen
- Anonymisierung bei Mitteilung an nichtstaatliche Stellen wie Versicherungen und Krankenkassen bei angeforderter Einsicht

Eine Kontrolle und Visierung der vom System identifizierten und hergestellten Mitteilungen wird der grossen Tragweite allfälliger Mitteilungsfehler gerecht. Komplette autonome ausgeführte Mitteilungen sind somit nur dann möglich und sinnvoll, wenn die Mitteilungsempfänger dieselben Bedingungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes erfüllen und – im Einzelnen und spezifischen Mitteilungsfall – über identische Berechtigungen verfügen. Aus diesen Gründen muss sowohl auf der Mitteilungsregel und auf dem spezifischen Empfänger-Typ (Code) des Mitteilungsempfängers registriert sein, welche Persönlichkeits- und Datenschutz-Anforderungen zu erfüllen sind. Nur eine lückenlose Referenzierung des Schutzbedarfs über alle Akteure des Mitteilungsprozesses kann dies gewährleisten.

Generell kann es sinnvoll sein, dass die einzelnen Schritte vom Aufzeigen einer Meldepflicht, der Generierung der Mitteilungen und schliesslich zum Versand der Mitteilungen manuell steuerbar sind und ein Halbautomatismus sinnvoll sein kann. Verfahrensleiter hätten dabei die Möglichkeit der manuellen Anpassung von Fristen und weiteren Eingriffen.

Abbildung 4 illustriert die Bedingungen, die für eine Mitteilung bei einer qualifizierten Person mit erhöhtem Schutzbedarf erfüllt sein müssen:

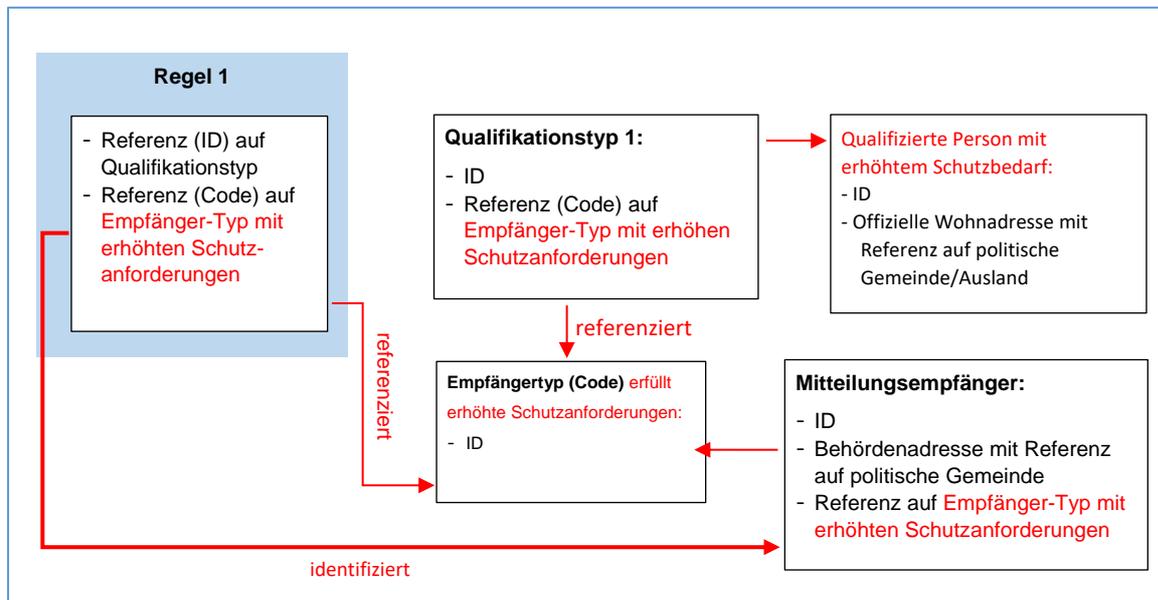


Abbildung 4: Bedingungen für eine Mitteilung bei qualifizierter Person mit erhöhtem Schutzbedarf

Im folgenden Abschnitt zeichnen wir den Mitteilungsablauf vom Qualifikationsdatum bis zur Mitteilung nach Eintreten der rechtlichen Gültigkeit (beispielsweise der Rechtskraft) der Qualifikation.

## 9 Mitteilungs-Workflow

In diesem Workflow werden die diskutierten Themen der Fristberechnung, der rechtlichen Gültigkeit und der Identifikation und Anwendung von Mitteilungsregeln in einen zeitlichen Ablauf gestellt. Wir gehen dabei vom komplexeren Fall aus, dass der Empfang der Qualifikation bestätigt werden muss, und dass gegen die Qualifikation ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Frist und Inhalt der Qualifikation müssen geprüft werden. Die Gültigkeit des Rechtsmittels unterbindet dabei eine Mitteilung. Falls keine Empfangsbestätigung oder kein Rechtsmittel möglich sind, gestaltet sich der Prozess einfacher.

Am Workflow beteiligt sind die qualifizierende Behörde, die qualifizierte Person und die Empfängerin der Mitteilung. Blau hinterlegte Sequenzflüsse führen dabei zu einer Mitteilung, gelb hinterlegte Sequenzflüsse beenden den Prozess ohne Mitteilung.

### 9.1 Zustellung der Qualifikation und Frist für Rechtsmittel

Der Prozess beginnt mit der Erstellung und Zustellung der Qualifikation an die qualifizierte Person oder deren Rechtsvertreterin. Nach Auslösung der Zustellung generiert das System parallel dazu eine Frist für ein Rechtsmittel. Bei Zustellarten mit Zustellungsnachweis (beispielsweise Einschreiben Online oder A-Post Plus) bestätigt die qualifizierte Person oder deren Rechtsvertreterin den Empfang der Qualifikation. Die Empfangsbestätigung wird anschliessend von der Post an die qualifizierende Behörde zurückgemeldet. Die qualifizierende Behörde registriert das Empfangsdatum im System und führt die Rechtsmittelfrist auf Basis des Empfangsdatums nach.

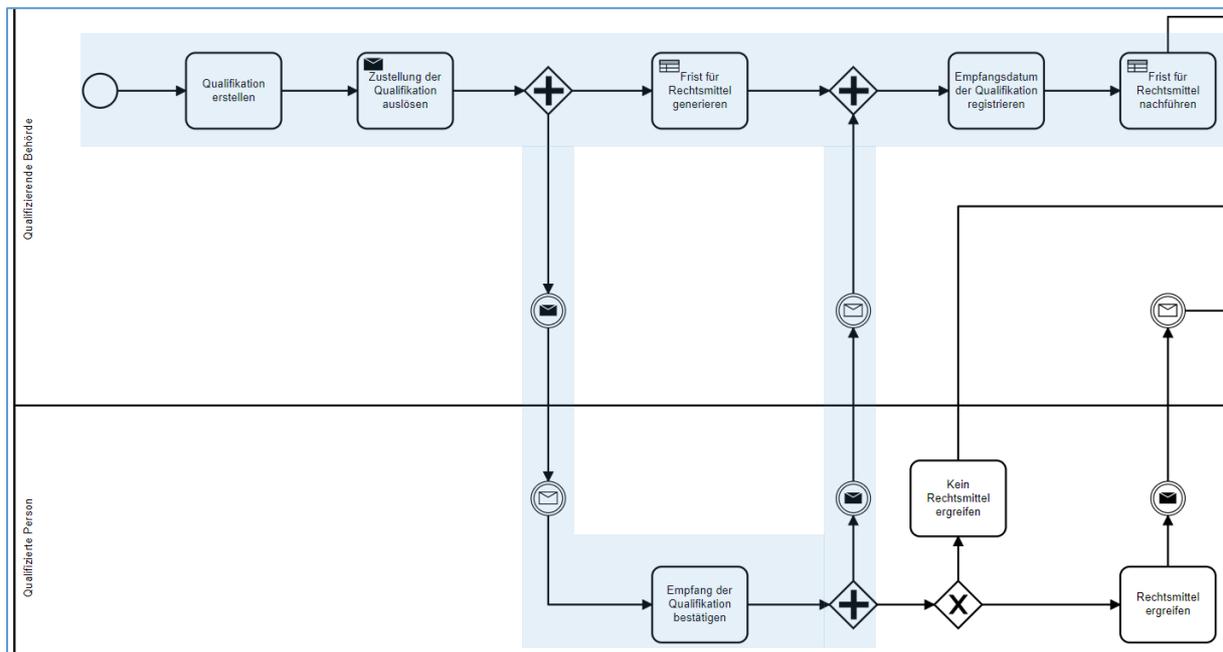


Abbildung 5: Zustellung der Qualifikation und Frist für Rechtsmittel

### 9.2 Prüfung des Fristablaufs und Setzen der rechtlichen Gültigkeit

Falls die qualifizierte Person kein Rechtsmittel ergreift, prüft das System selbständig den Fristablauf und setzt die rechtliche Gültigkeit der Qualifikation, siehe den blauen Sequenzfluss in Abbildung 6.

Falls die qualifizierte Person ein Rechtsmittel ergreift, siehe den gelben Sequenzfluss in Abbildung 6, prüft das System die Einhaltung der Frist. Ob das Rechtsmittel inhaltlich korrekt ist, muss manuell geprüft werden. Falls beide Prüfungen bestanden sind, biegt der gelbe Sequenzfluss ab, und es erfolgt keine Mitteilung. Falls mindestens eine Prüfung nicht bestanden ist, mündet der gelbe Sequenzfluss des Rechtsmittels in den blauen Sequenzfluss

der Prüfung des Fristablaufs. Anschliessend setzt das System wiederum die rechtliche Gültigkeit der Qualifikation.

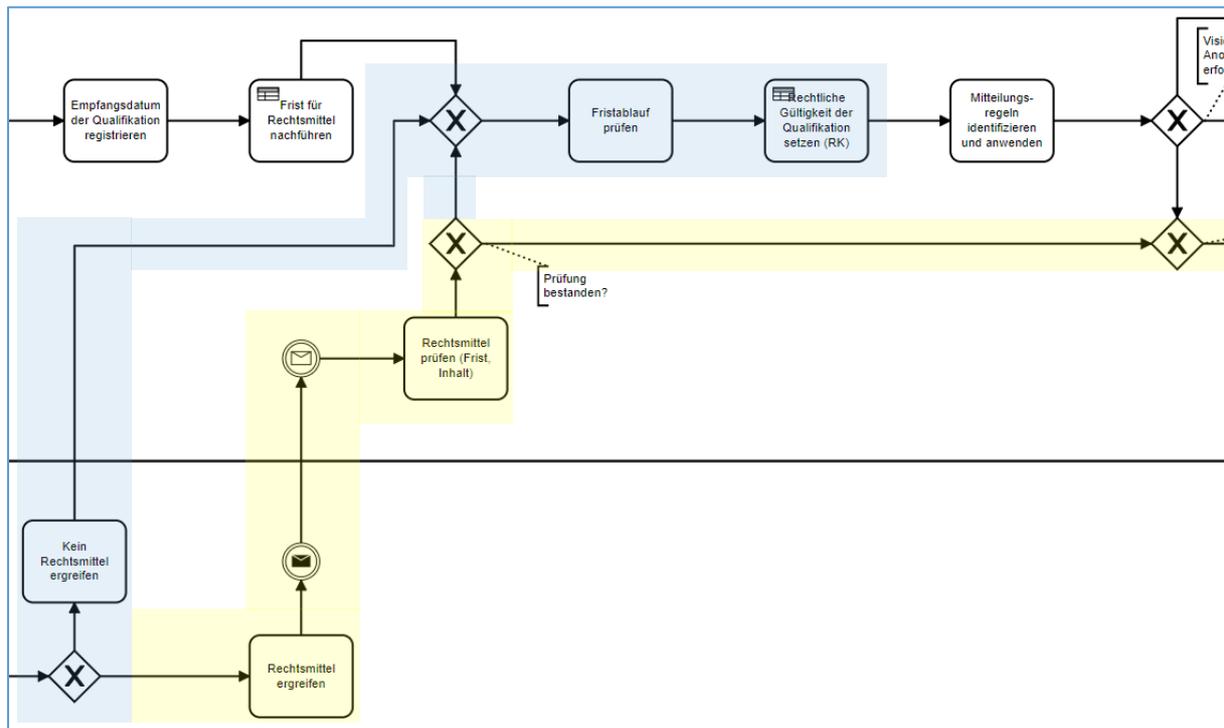


Abbildung 6: Prüfen des Fristablaufs und Setzen der rechtlichen Gültigkeit

### 9.3 Anwendung der Mitteilungsregeln und Auslösung der Mitteilung

Sobald die rechtliche Gültigkeit der Qualifikation gesetzt ist, wendet das System die Mitteilungsregeln an. Zu diesem Zeitpunkt identifiziert das System die Mitteilungsempfänger und definiert somit die Anzahl der Mitteilungen. Falls die Kombination aus Mitteilungsregel, Qualifikations-Typ und qualifizierter Person für mindestens eine Mitteilung eine Visierung und gegebenenfalls Anonymisierung der Qualifikation erfordern, zweigt der blaue Sequenzfluss für die zu visierenden oder anonymisierenden Mitteilung nach der Mitteilungsregel ab, mündet aber wieder in den Mitteilungsfluss. Falls die Mitteilungsregel keine Mitteilung zulässt, mündet der gelbe Sequenzfluss direkt an das Prozessende, ohne dass eine Mitteilung erfolgt.

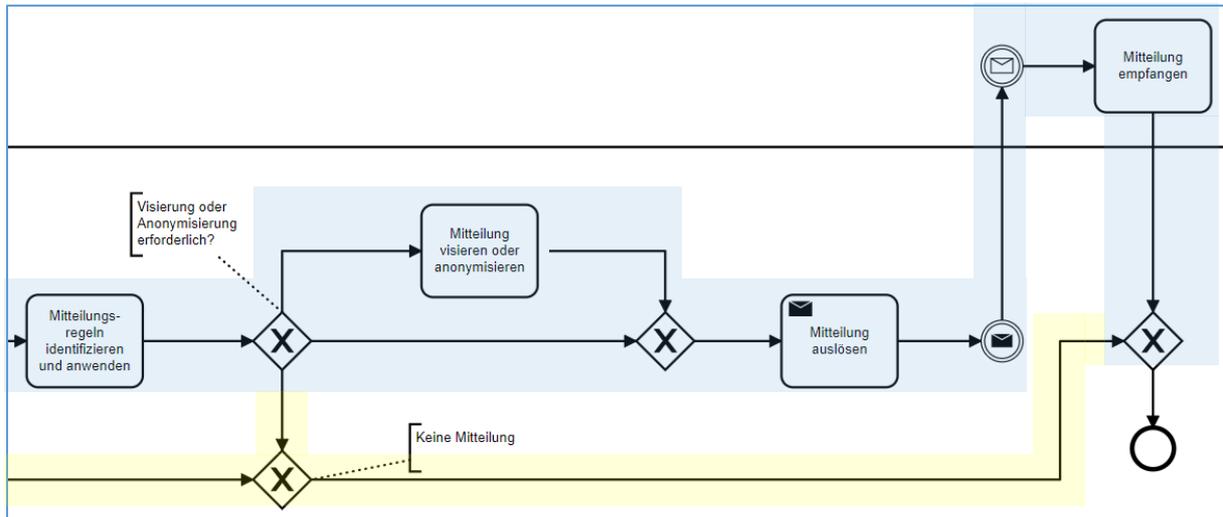


Abbildung 7: Anwenden der Mitteilungsregeln und Auslösung der Mitteilung

#### 9.4 Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit der Mitteilungsregeln

Für jede spezifische Mitteilung müssen die Mitteilungsregeln nachvollziehbar sein. Da sich die Mitteilungsregeln im Laufe der Zeit ändern, muss revisionssicher gewährleistet werden, dass nicht mehr gültige oder veränderte Regeln historisiert werden, beispielsweise in Form eines Auditlogs. Auf der spezifischen Mitteilung muss zudem die Information erhalten bleiben, welche Regeln in welchen Ausprägungen zur Mitteilung geführt haben. Dies kann dadurch erfolgen, dass Mitteilungsregeln versioniert werden. Bei Änderung einer Mitteilungsregel stellt das System eine neue Version mit höherer Versionsnummer her. Auf der Mitteilung wird dabei zusätzlich zur Regel deren Versionsnummer abgelegt.

### 10 Selektion des Mitteilungsinhaltes

Es werden nicht immer alle in einem Urteil enthaltenen Elemente einem Mitteilungsempfänger zugestellt, wodurch den Anforderungen an den Datenschutz genüge getan werden soll. Aus diesem Grund ist neben der Eruiierung der Mitteilungsempfänger auch der Inhalt zu definieren, um somit einen Schwärzungsbedarf aufzeigen zu können oder die Erstellung von Auszügen zu ermöglichen.

Mit der Verknüpfung von Dokumentinhalten zu beteiligten Personen ist das System in der Lage automatisch Inhalte aus Dokumenten für Auszüge zu löschen und Namen oder persönliche Angaben für eine Schwärzung vorzuschlagen.

## 11 Anwendungsbeispiel einer Mitteilungsregel

Im folgenden Anwendungsbeispiel beschreiben wir eingangs kurz ein Mitteilungsszenario, welches bei der Qualifikation ansetzt. Im Anschluss daran folgt eine Auflistung der für das Beispiel relevanten Konfigurationsaspekte. Schliesslich folgt die Anwendung der Mitteilungsregel in Bezug auf das beschriebene Mitteilungsszenario.

### 11.1 Mitteilungsszenario

T., ausländischer Staatsangehöriger, reiste am 10. Juni 2021, ca. 18:00 Uhr, mit dem Zug von Italien herkommend in die Schweiz ein, ohne im Besitz eines gültigen Passes oder anerkannten Ausweispapiers zu sein. Anlässlich der Billett-Kontrolle durch den SBB-Mitarbeiter M. auf der Fahrt kurz vor dem Bahnhof Zug, wehrte sich T. zunächst verbal mit Worten gegen diese Kontrolle gegenüber dem SBB-Mitarbeiter und stiess diesen hernach mit der Hand gegen den Brustbereich, wodurch M. rückwärts eine dreistufige Treppe direkt in ein Viererabteil auf andere Fahrgäste hinabstürzte. Der von einem anderen Fahrgast mitgeführte Hund H. wurde von T. mit dem Bein heftig getreten, weil dieser im Weg stand.

Dadurch verletzte T. Einreisevorschriften, wonach ein Ausländer, der in die Schweiz einreisen will, über ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier und über ein Visum verfügen muss, sofern dieses erforderlich ist (Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG), hinderte einen Beamten durch Gewalt und Drohung an einer Handlung, die innerhalb seiner Amtsbefugnisse gelegen hat und griff diesen während einer Amtshandlung tätlich an (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB); zudem misshandelte T. ein Tier (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG). Er wurde mit einem Strafbefehl der zuständigen Staatsanwaltschaft verurteilt und sanktioniert (Art. 352 f. StPO).

Auf Grund der Mitteilungsverordnung<sup>14</sup> ist im aufgeführten Beispiel die unverzügliche Zustellung des Strafbefehls (Art. 4 Mitteilungsverordnung) an folgende (Bundes-)Behörden erforderlich:

- Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB): an das Bundesamt für Polizei fedpol und den Nachrichtendienst des Bundes NDB (Art. 1 Ziff. 9 Mitteilungsverordnung)

---

<sup>14</sup> Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide, SR 312.3.

- Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 115 AIG): an das Staatssekretariat für Migration SEM (Art. 3 Ziff. 1 Mitteilungsverordnung) und die kantonale Migrationsbehörde (Art. 97 Abs. 3 AIG<sup>15</sup> und 82 Abs. 1 VZAE<sup>16</sup>)
- Tierquälerei (Art. 26 TSchG): an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (Art. 3 Ziff. 12 Mitteilungsverordnung)

## 11.2 Anforderungen an die Konfiguration

Folgende Konfigurationseinstellungen auf dem Qualifikations-Typ, der qualifizierten Person, dem Empfänger der Mitteilung sowie der Mitteilungsregel ermöglichen eine Mitteilung gemäss dem beschriebenen Szenario:

Konfigurationsbereich	Konfiguration
<b>Qualifikations-Typ</b>	<p>Der Qualifikations-Typ (Code) ermöglicht die strukturierte Erfassung der folgenden Konfigurationselemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffene Gesetzesartikel, in unserem Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG</li> <li>○ Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB</li> <li>○ Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG</li> <li>○ Art. 352 f. StPO</li> </ul> </li> <li>- Ort, Zeit und Datum der Widerhandlungen</li> <li>- Empfänger-Typen "Mitteilung an Bundesbehörden" und "Mitteilung an kantonale Behörden"</li> </ul>
<b>Qualifizierte Person</b>	<p>Die qualifizierte Person ermöglicht die Erfassung der Personalien und der Adresse. Im Szenario sind die Personalien sowie die Adresse bekannt und können vollständig erfasst werden.</p>
<b>Empfänger der Mitteilung</b>	<p>Die Empfänger respektive Adressaten der Mitteilung sind im System erfasst, beispielsweise als Datensatz im Personenstamm. Der Datensatz hat folgende Konfigurationselemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfänger-Typ "Bundesbehörde" mit den folgenden Subtypen, die für das Szenario adressiert werden müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bundesamt für Polizei fedpol</li> <li>○ Nachrichtendienst des Bundes</li> <li>○ Staatssekretariat für Migration</li> <li>○ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen</li> </ul> </li> <li>- Empfänger-Typ "Kantonale Behörde" mit dem folgenden Subtyp: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kantonale Migrationsbehörde</li> </ul> </li> </ul>

<sup>15</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20.

<sup>16</sup> Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201.

<p><b>Mitteilungsregeln</b></p>	<p>Mehrere dem Qualifikationstyp zugewiesene Mitteilungsregeln umfassen folgende Konfigurationselemente, welche die Mitteilung auslösen und die spezifischen Mitteilungsempfänger des Szenarios identifizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzesartikel, gegebenenfalls als Kombination erfassbar</li> <li>- Höhe der Sanktion oder des Strafmasses, ab wann eine Mitteilung erfolgen soll</li> <li>- Liste von Empfänger-Typen und Subtypen, welche <u>pro Mitteilungsregel</u> gesetzt werden. Die Typen und Subtypen sind identisch mit den Empfängertypen der Mitteilungsempfänger respektive Adressaten:</li> <li>- Empfängertyp "Bundesbehörde" mit folgenden Subtypen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bundesamt für Polizei fedpol</li> <li>○ Nachrichtendienst des Bundes</li> <li>○ Staatssekretariat für Migration</li> <li>○ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen</li> </ul> </li> <li>- Empfängertyp "Kantonale Behörde" mit folgenden Subtypen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kantonale Migrationsbehörde</li> </ul> </li> <li>- Liste von zugewiesenen Qualifikations-Typen</li> </ul>
---------------------------------	---

### 11.3 Anwendung der Mitteilungsregel auf das Szenario

Wir gehen davon aus, dass das beschriebene Szenario Rechtsmittelfristen nach sich zieht, die qualifizierte Person aber kein Rechtsmittel ergreift. Zudem nehmen wir an, dass keine Visierung oder Anonymisierung von Daten notwendig sind. Somit handelt es sich um einen Mitteilungsprozess mit den folgenden Prozessschritten:

1. Qualifikation erstellen
2. Zustellung an die qualifizierte Person auslösen und Frist für Rechtsmittel generieren
3. Empfangsdatum der Qualifikation registrieren und Frist für Rechtsmittel nachführen
4. Fristablauf prüfen und rechtliche Gültigkeit der Qualifikation setzen
5. Mitteilungsregeln identifizieren und anwenden
6. Mitteilung erstellen und Versand auslösen

Die rechtliche Qualifikation des Szenarios enthält in strukturierter Form die betroffenen Gesetzesartikel, die Beschreibung der Widerhandlungen inklusive Dokumentation mit Angaben zum Datum, zu Zeit und Ort, die ausgesprochene Sanktion sowie eine Referenz auf die qualifizierte Person inklusive Adresse.

Aufgrund des Qualifikations-Typs der Qualifikation weiss das System, dass sowohl Bundesbehörden als auch kantonale Behörden als Mitteilungsadressaten in Frage kommen. Das System identifiziert die Regeln, die alle Bedingungen gemäss Tabelle 3 erfüllen:

Szenario	Regel
Gesetzesartikel	In der Liste der Artikel
Qualifikations-Typ	Qualifikations-Typ ist der Regel zugewiesen
Höhe der Sanktion	Auf der Regel definiert
Empfängertyp inklusive Subtyp	Auf der Regel definiert

Tabelle 3: Szenarios und Regeln eines Beispiels

Bei Ausführung der Regel identifiziert das System aufgrund der gesetzten Artikel und aufgrund der Höhe der Sanktion die Mitteilungsadressaten über deren Empfänger-Typ respektive Subtyp. Der Wohnort bzw. Wohnkanton der sanktionierten Person steuert zudem, welche kantonale Behörde mit dem Subtyp "Kantonale Migrationsbehörde" adressiert werden muss. Die Mitteilungsadressaten haben dabei ebenfalls eine Zuweisung zum gesetzten Empfänger-Typ und Subtyp.

Das System erstellt anschliessend eine Mitteilung an die identifizierten Adressaten. Das System kann die Mitteilung selbständig auslösen, optional mit vorgängiger manueller Bestätigung des Mitteilungsversands.

## 12 Stärken und Schwächen

### 12.1 Stärken

#### 12.1.1 Schnellerer Versand von Mitteilungen resp. Bereitstellung der Adressaten für Mitteilungen

Eine automatische, systembasierte Anwendung von Mitteilungsregeln ist schneller als eine manuelle Bestimmung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn viele Mitteilungen erfolgen müssen, oder wenn die anzuwendenden Regeln aus vielen Kriterien bestehen und somit kompliziert sind.

#### 12.1.2 Weniger Fehler beim Versand von Mitteilungen

Eine automatische Anwendung von Regeln führt zu weniger fehlerhaften Mitteilungen. Dies gilt wiederum für komplizierte Regeln. Systeme, auf welchen automatische Zustellungen basieren, können präzise formulierte Regeln potenziell fehlerfrei und schnell anwenden.

#### 12.1.3 Unterstützung von mehreren Regel-Versionen

Die Konzeption berücksichtigt die Veränderung von Rechtsgrundlagen über die Zeit, indem Regeln versioniert sein und eine zeitlich begrenzte Gültigkeit haben können.

#### 12.1.4 Unterstützung von beliebigen Kommunikationskanälen

Die Konzeption kann auf beliebige Kommunikationskanäle erweitert werden und ist nicht auf die beispielhaft skizzierte Handhabung der Post-Schnittstelle limitiert und ist somit zukunftssicher.

#### 12.1.5 Unterstützung beliebiger Rechtsgrundlagen

Das Konzept ist aufgrund der Abstrahierung auf beliebige Rechtsgrundlagen anwendbar und unterstützt somit beliebige Anforderungen im Kontext.

#### 12.1.6 Erkennen von erneuter Widerhandlung

Urteilende Behörden im entsprechenden Gesetz sind ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet, bei einer erneuten Widerhandlung eine Strafschärfung auszusprechen<sup>17</sup>. Eine umfassende Implementierung der vorliegenden Konzeption bietet die Datenbasis zur Erkennung von erneuten Widerhandlungen.

#### 12.1.7 Rückverfolgbarkeit der Meldepflicht

Durch die regelbasierte Ermittlung der Meldepflicht lässt sich diese eindeutig herleiten und ist somit rückverfolgbar. In einem halbautomatischen Prozess kann diese Information vom Fallführer zur Verifikation verwendet werden.

---

<sup>17</sup> Art. 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 nStReG.

### **12.1.8 Unterschiedliche Behandlung von Massen- und Individualgeschäft**

Durch die Abbildung von Tatbeständen durch Codes kann die Konzeption derart umgesetzt werden, dass für bestimmte Tatbestände wie z.B. im Bereich von Übertretungen im Strassenverkehr ein hoher Automatisierungsgrad erreicht werden kann und für andere Tatbestände ein halbautomatischer Workflow für das Individualgeschäft umgesetzt wird.

## **12.2 Schwächen**

### **12.2.1 Hohe Anforderungen an Geschäftsverwaltung**

Die Regeln für den Versand von Mitteilungen können kompliziert<sup>18</sup> sein. Eine Bewirtschaftung durch Fachexperten bedingt eine sehr gute Systemunterstützung z.B. in Form einer Visualisierung der Konfiguration, welche idealerweise auch eine Erstellung oder Anpassung zulässt.

### **12.2.2 Hoher initialer Aufwand für Erstellung von Regeln**

Eine sinnvolle Nutzung der umgesetzten Konzeption erfordert die lange<sup>19</sup> Verfügbarkeit von vordefinierten Regel-Sets, die als Grundstock für die weitere Konfiguration an die Bedürfnisse einer Behörde dient. Der Aufwand hierfür wird als erheblich eingestuft.

### **12.2.3 Anforderungen an Systembewirtschaftung steigen**

Die Anforderungen an die Systembewirtschaftung steigen. Es müssen sämtliche Codes und Regeln bewirtschaftet werden, wobei die Zusammenhänge durch den Administrator verstanden werden müssen. Dies umfasst auch das Nachführen von Gesetzesänderungen oder das Einpflegen von neuen Gesetzen und Verordnungen.

### **12.2.4 Fehlerhafte Konfiguration**

Eine fehlerhafte Konfiguration der Regeln hat durch die potenzielle Automatisierung Potential grösseren Schaden in Form von falschen Mitteilungen zu verursachen. Aus diesem Grund wird die Implementierung einer optionalen manuellen Kontrollmöglichkeit für die Anwendung neuer Regeln empfohlen. Weiter ist denkbar auf die Automatisierung zu verzichten und durch das System bloss Vorschläge erstellen zu lassen, die manuell bestätigt werden müssen.

### **12.2.5 Berücksichtigung von Todesfällen**

Sonderfälle, wie der Tod einer beschuldigten Person nach dem Versand einer Verfügung aber vor deren Zustellung müssen vom System erkannt werden. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem bei der entsprechenden Person das Todesdatum erfasst wird. Weiter kann es vorkommen, dass ein Todesdatum nach der Erstellung des Entscheides aber vor oder

---

<sup>18</sup> Einzelne Empfänger sollen zusätzlich eine Rechnung erhalten.

<sup>19</sup> Kann ein Entscheid nicht zugestellt werden, kann eine Person mithin zur Aufenthaltsausforschung ausgeschrieben werden. Das heisst, eine Zustellung kann unter Umständen bis mehrere Jahre dauern, bis die Verfolgungsverjährung (Art. 97 f. StGB) eintritt.

während einer Qualitätskontrolle, oder beim "Abwarten" des Versandtages eingetragen wird. Ein Versand müsste unterbunden werden.

### **12.2.6 Mutation Wohnadresse**

Bei Mutation der Wohnadresse nach Erstellung des Dokumentes muss das System den Fallführer auf diesen Umstand hinweisen, sodass u.U. eine fehlerhafte Zustellung verhindert werden kann.

### **12.2.7 Minderjährige werden bis zum Empfang volljährig**

Wird der Empfänger bis zum Empfang einer Mitteilung volljährig, ist keine mehr an die Eltern zulässig. Dies gilt es vom System zu berücksichtigen.

### **12.2.8 Potential für Performanz-Einbussen**

Die Architektur zur Umsetzung der Konzeption muss sehr gut überlegt sein; so hat die permanente Prüfung von Regeln das Potential eine signifikante Einbusse der Performanz zu bewirken.

## **13 Ausblick**

Die vorliegende Konzeption zeigt auf, dass die systematische Umsetzung der Mitteilungsverordnungen in Fachapplikationen das Potential zur signifikanten Entlastung von Verfahrensleitern hat. Durch die Umsetzung eines halb- oder vollautomatischen Workflows können Behörden und damit deren Kanzleien resp. Mitarbeitenden selbst entscheiden, welchen Automatisierungsgrad sie anwenden möchten. Eine praktische Erprobung bedingt die Umsetzung der Konzeption in Fachapplikationen oder als separates Tool, sodass Rückmeldungen aus dem praktischen Einsatz in eine angepasste Systematik einfließen können (Pilotierung).

Die Rückverfolgbarkeit der Meldepflicht hat einen sehr hohen Stellenwert. Für den Verfahrensleiter muss jederzeit nachvollziehbar sein, wie die systemgenerierte Meldepflicht berechnet wird; diese muss ebenfalls zum Verfahren für spätere Nachvollziehbarkeit mit den Verfahrensakten abgelegt werden.

Für die Umsetzung der Konzeption sowie dessen praktischen Anwendung stellt sich zwangsläufig die Frage der Erstellung der Basisregeln, sowie deren Bewirtschaftung, was mit signifikantem Aufwand verbunden ist. Der Aufwand könnte durch behördenübergreifende Zusammenarbeit oder die Beschränkung auf die Abbildung von Regeln für bestimmte Tatbestände eingeschränkt werden.

Die Behörden werden sich in Zukunft mit der Frage beschäftigen müssen, wie hoch der Automatisierungsgrad im Kontext ihrer elektronischen Aktenführung sein soll. Die vorliegende Konzeption ermöglicht eine vollständige Automatisierung, überlässt jedoch den Automatisierungsgrad der jeweiligen Behörde (schrittweise Halbautomatisierung oder hoher Automatisierungsgrad im Massengeschäft).

Für die Anbieter von Fachapplikationen stellt die vorliegende Konzeption eine über alle Behörden einheitliche Anforderung dar. Sie zeigt weiter auf, dass die Anbieter von Fachanwendungen wesentlich mehr Werkzeuge für die Unterstützung der Verfahrensleiter bereitstellen müssen, als teilweise heute verfügbar sind.

**15 Anhang**

1. Anhang: Fristen .....	40
2. Anhang: Befragte Behörden .....	44
3. Anhang: Reviewende Behörden .....	45

## 1. Anhang: Fristen

### Datum der Rechtskraftsetzung

Das Ausführungsdatum der Rechtskraftsetzung (Wann kann die Rechtskraft gesetzt werden?) wird ab dem Datum der Qualifikation im Grundsatz nach dem folgenden Berechnungsschema berechnet:

Qualifikationsdatum + Zustellung durch die Post + Fristdauer + Fristablauf

In der konkreten Anwendung ist die Situation allerdings komplizierter. Das Qualifikationsdatum dient als Startdatum der Berechnung und wird durch die qualifizierende Behörde bestimmt und fix gesetzt. Die Zustellung durch die Post hingegen ist direkt abhängig von der Versandart der Post. Versandarten mit Zustellnachweis gewährleisten eine präzise Identifikation des Zustellungsdatums, das mittels DataTransfer-Schnittstelle der Post in die Fachapplikation integriert werden kann. Beispiele für Versandarten mit Zustellnachweis sind Einschreiben Online und A-Post Plus sowie zukünftig der elektronische Rechtsverkehr via Justitia.Swiss<sup>20</sup>. Auf dem Zustellungsdatum kann die Fristdauer aufsetzen und das Ablaufdatum der Frist berechnet werden. Beim Ablaufdatum der Frist muss wiederum berücksichtigt werden, dass eine Frist in der Regel dann eingehalten ist, wenn die Rechtsmittelschrift bei der Post aufgegeben wurde (Datum Poststempel). So gilt für alle berechtigten Personen dieselbe Reaktionsfrist, vom Erhalt der Qualifikation bis zur Aufgabe der Rechtsmittelschrift. Dies bedeutet, dass zum Datum des berechneten Fristablaufs noch nicht entschieden werden kann, ob allenfalls ein Rechtsmittel ergriffen wurde. Zuerst muss eine Frist für die Rechtsmittelzustellung durch die Post abgewartet werden, um sicherzustellen, dass tatsächlich kein Rechtsmittel ergriffen worden ist. Diese Frist ist nur dann relevant, wenn sich der Empfang des Rechtsmittels durch die qualifizierende Behörde und der Ablauf der Rechtsmittelfrist überschneiden. Sie verhindert, dass das Setzen der Rechtskraft zu früh ausgelöst wird, bevor eventuelle rechtzeitig eingereichte Rechtsmittel noch bei der Behörde eintreffen können.

Abbildung 8 illustriert, wie die Zustellungsdauer für die Qualifikation sowie das ergriffene Rechtsmittel den Zeitpunkt beeinflussen, ab wann die Rechtskraftsetzung durchgeführt werden kann. Sie illustriert zudem, dass das Rechtskraftdatum dadurch nicht verändert wird:

---

<sup>20</sup> Hier wird der Rücklauf mittels Quittungen erfolgen.

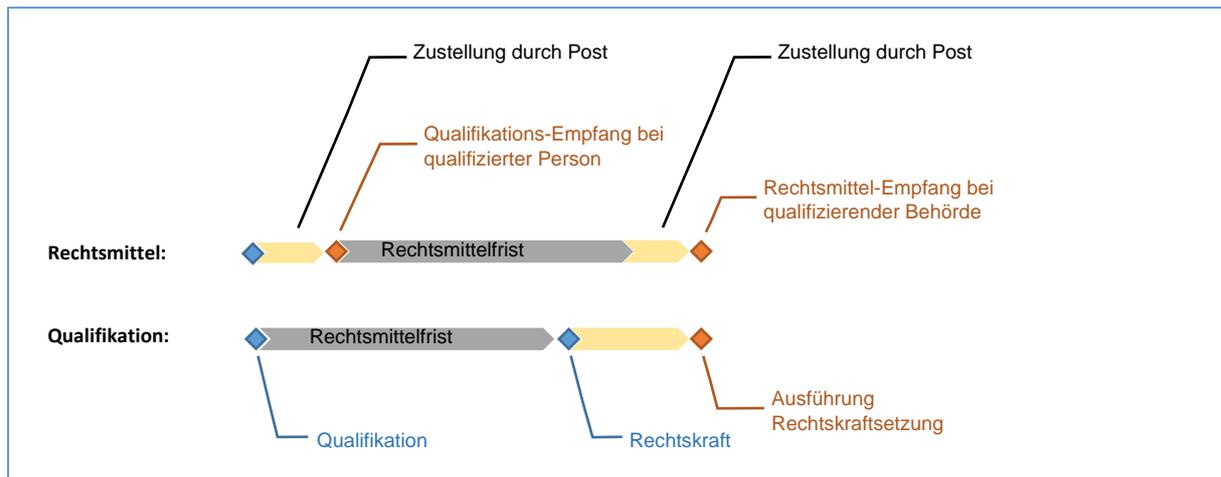


Abbildung 8: Berechnung des Ausführungsdatums der Rechtskraftsetzung

**Legende:**

- ◆ Daten der Qualifikation
- Rechtsmittelfrist
- ◆ Empfangsdaten der Qualifikation und des Rechtsmittels, Ausführungsdatum der Rechtskraftsetzung
- Fristdauer für die Zustellung durch die Post (kumuliert auf der Linie der Qualifikation)

Die Zustellungsfrist greift somit zweimal: sowohl für die Qualifikation als auch für ein eventuell ergriffenes Rechtsmittel. Bei der Zustellung der Qualifikation kann die Post das Datum des Qualifikationsempfangs an die Behörde zurückmelden (Einschreiben Online oder A-Post Plus). Die zweite Zustellung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist kann vorgängig aber nur geschätzt werden, da unbekannt ist, ob überhaupt ein Rechtsmittel ergriffen wird. Ein möglicher Wert für die geschätzte Zustellung eines allfälligen Rechtsmittels sind 5 Tage. Innerhalb dieser Zeit kann davon ausgegangen werden, dass eine Zustellung durch die Post erfolgt ist. Die Frist kann aber problemlos höher angesetzt werden, falls diese Schätzung in Ausnahmefällen zu tief angesetzt sein sollte, weil die Dauer der Rechtsmittel-Zustellung keinen Einfluss auf das schliesslich gesetzte Rechtskraftdatum hat.

Falls nun der Qualifikationstyp keinen Zustellungsnachweis durch die Post erfordert, kann eine einzelne geschätzte Frist für die Postzustellung verwendet werden, beispielsweise 10 Tage<sup>21</sup> (5 Tage für die Qualifikation, 5 Tage für ein eventuelles Rechtsmittel).

<sup>21</sup> Für Zustellungen im Ausland werden teilweise deutlich längere Fristen bspw. 3 Monate für Ostblock-Länder angesetzt

**Definition des Rechtskraftdatums**

Erst zum Datum der Rechtskraftsetzung kann das Rechtskraftdatum auf der Qualifikation gesetzt werden. Als Rechtskraftdatum kommen folgende Daten in Frage:

- Datum der Qualifikation<sup>22</sup>
- Datum der Eröffnung
- Datum des Fristablaufs der Rechtsmittelfrist

Die entsprechende Ausprägung des Rechtskraftdatums kann bereits auf dem Qualifikations-Typ hinterlegt werden. Ab dem Datum der Rechtskraftsetzung, welches die Zustellungsfristen berücksichtigt, wird dann das Rechtskraftdatum des Qualifikationstyps auf der spezifischen Qualifikation gesetzt. In jeder der Ausprägungen wird das Rechtskraftdatum rückwirkend gesetzt. Abbildung 9 zeigt hierzu mehrere Optionen.

Option 1:

Das Rechtskraftdatum wird rückwirkend auf das Qualifikationsdatum gesetzt.

Option 2:

Das Rechtskraftdatum wird rückwirkend auf das Empfangsdatum der Qualifikation gesetzt.

Option 3:

Das Rechtskraftdatum wird rückwirkend auf den Fristablauf der Rechtsmittelfrist gesetzt.

---

<sup>22</sup> vgl. Art. 437 StPO

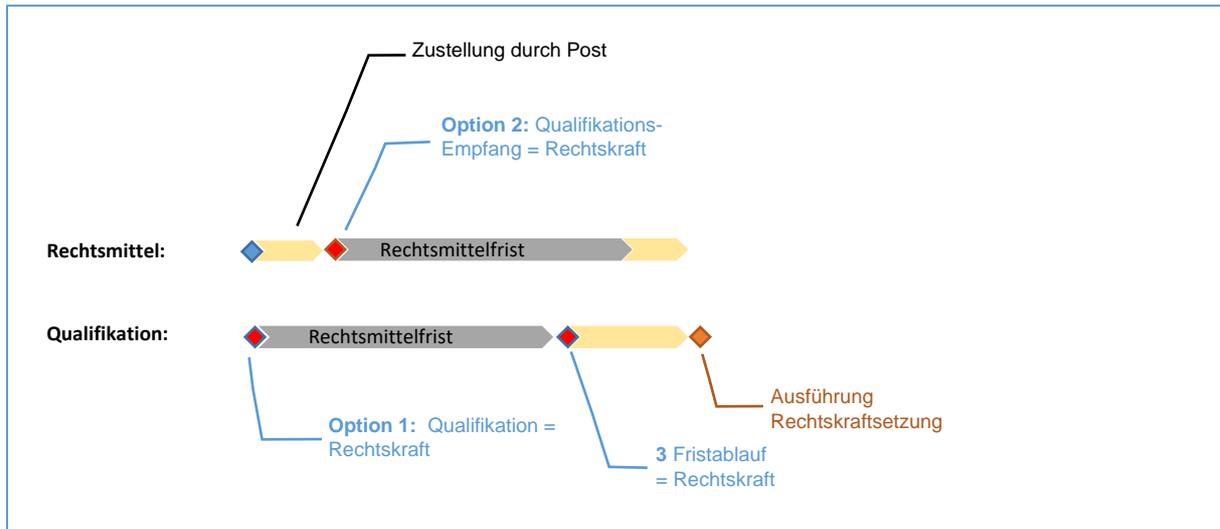


Abbildung 9: Optionen des Setzens des Rechtskraftdatums

**Legende:**

- ◆ Datum der Qualifikation
- Rechtsmittelfrist
- ◆ Ausführungsdatum der Rechtskraftsetzung
- Fristdauer für die Zustellung durch die Post (kumuliert auf der Linie der Qualifikation)
- ◆ Rechtskraftdatum

## 2. Anhang: Befragte Behörden

Für die Erstellung des Konzepts wurden folgenden Mitarbeitende von Behörden befragt:

Kanton	Behörde	Ansprechpartner
SG	Staatsanwaltschaft	Werner Weiler, Informatikverantwortlicher
ZG	Staatsanwaltschaft	Dr. Christian Aebi, Leitender Oberstaatsanwalt

### 3. Anhang: Reviewende Behörden

Das vorliegende Konzept wurde von folgenden Mitarbeitenden von Behörden reviewed:

	<b>Behörde</b>	<b>Ansprechpartner</b>
SG	Staatsanwaltschaft	Werner Weiler, Informatikverantwortlicher
ZG	Staatsanwaltschaft	Dr. Christian Aebi, Leitender Oberstaatsanwalt
VD	Staatsanwaltschaft	Laurent Maye, Stv. Generalstaatsanwalt
VD	Justizvollzug	Alexandre Viscardi, Amtsleiter
AG	Staatsanwaltschaft	Adrian Schulthess, Leitender Staatsanwalt
BE	Justizleitung	Harry Moser, Leiter Informatik
BE	Justizleitung	Frédéric Kohler, Generalsekretär
BE	Staatsanwaltschaft	Christian Frey, Stabschef
ZH	Amt für Justizvollzug	Thomas Sutter, Stv. Gefängnisleiter GZW